

ANHANG C REFERENZDOKUMENT

We Impact

Anhang C Referenzdokument Antrag auf Registereintragung

Das Regelwerk für ein extern geprüftes Nachhaltigkeitsmanagement
auf der Grundlage von EMAS

Dieses Referenzdokument ist der Antrag, mit dem eine Organisation nach dem erfolgreichen externen Audit die Aufnahme in das We Impact Register beantragt. Teil 1 enthält die allgemeinen Bedingungen, die mit der Unterschrift verbindlich werden, darunter die Pflichten aus der Eintragung, die Meldepflichten, die Siegelverwendung und das Verfahren bei Ruhen und Streichung. Die weiteren Teile bilden den Formularteil mit den Angaben zur Organisation, zu den einbezogenen Standorten und den zusätzlichen Angaben für Stufe 1 und Stufe 2.

STAND 09/2026 | Rev. 03



Impressum

Herausgeber

KATE Umwelt & Entwicklung e.V.

Blumenstraße 19
70182 Stuttgart
Siegelgeber und Markeninhaberin

We Impact Geschäftsstelle

www.we-impact.de
info@we-impact.de



We Impact unterstützt Organisationen dabei, einen Beitrag zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals) zu leisten.

Rechtliche Hinweis

© KATE Umwelt & Entwicklung e.V., Stuttgart. Urheberrechtlich geschützt. Vervielfältigung und Weitergabe, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Zustimmung, ausgenommen die Nutzung im Rahmen der Einführung, Anwendung und Prüfung des We Impact Nachhaltigkeitsmanagementsystems. We Impact ist eine eingetragene Gewährleistungsmarke der KATE Umwelt & Entwicklung e.V.; die Nutzung des Siegels richtet sich nach der Markensatzung der jeweiligen Stufe. Verbindlich ist die unter we-impact.de veröffentlichte Fassung. Die Inhalte ersetzen keine rechtliche Beratung im Einzelfall.

Inhaltsverzeichnis

Teil 1 Allgemeine Bedingungen	1
1. Gegenstand des Antrags	1
2. Eintragung, Registerinhalt und Veröffentlichung	2
3. Gebühren.....	2
4. Anerkennung der Systemdokumente.....	2
5. Pflichten aus der Eintragung	2
6. Meldepflichten	3
7. Mitwirkung und Einwilligung.....	3
8. Ausschlussgründe.....	4
9. Siegelverwendung	4
10. Abmahnung, Ruhen, Streichung und Beendigung	5
11. Anhörung, Begründung und Widerspruch	6
12. Umgang mit personenbezogenen Daten	6
Teil 2 Gemeinsamer Formularteil	8
13. Stufe und Art des Antrags.....	8
14. Angaben zur Organisation	8
15. Einbezogene Standorte.....	8
16. Ansprechperson	9
17. Nachhaltigkeitsbeauftragte Person	9
18. Angaben für die Rechnungsstellung	9
19. Erklärung zu den Ausschlussgründen	9
20. Erklärung zur gesetzlichen Berichtspflicht	10
21. Freiwillige Angaben zur Veröffentlichung	10
Teil 3 Zusätzliche Angaben für Stufe 1	11
22. Verlängerter Zertifizierungszyklus.....	11
23. Beizufügende Unterlagen, Stufe 1	11
Teil 4 Zusätzliche Angaben für Stufe 2	12
24. EMAS-Registrierung.....	12
25. Verlängerter Zertifizierungszyklus.....	12
26. Beizufügende Unterlagen, Stufe 2	12
Unterschrift.....	13

Teil 1 | Allgemeine Bedingungen

Gegenstand der Unterschrift sind dieser Teil sowie sämtliche Angaben und Erklärungen im ausgefüllten Formular. Die Organisation erkennt die hier genannten Bedingungen mit der Unterzeichnung als verbindlich an. Sie gelten für die gesamte Dauer der Eintragung in das We Impact Register.

1. Gegenstand des Antrags

- a) Mit diesem Antrag beantragt die Organisation die Aufnahme in das We Impact Register.
- b) Der Aufnahme geht die Prüfung nach dem We Impact Zertifizierungsstandard voraus. Über sie entscheidet die nach Anhang C zuständige Stelle, in Stufe 1 die Zertifizierungsstelle und in Stufe 2 die Impact-Gutachter:in. Das Ergebnis ist der Konformitätsnachweis. Die Geschäftsstelle wiederholt diese Prüfung nicht. Sie nimmt nach Anhang C 5.2 b) keine erneute Bewertung der Konformität vor und prüft den Nachhaltigkeitsbericht nicht inhaltlich und nicht auf Vollständigkeit.
- c) Die Geschäftsstelle prüft nach Anhang C 5.2 a), ob die Voraussetzungen der Eintragung vorliegen und ob ein Ausschlussgrund entgegensteht. Liegen die Voraussetzungen vor, trägt sie die Organisation ein und stellt das We Impact Zertifikat als Urkunde über die Eintragung aus. Ist der Antrag unvollständig, so fordert sie die fehlenden Unterlagen nach Anhang C 5.2 c) nach und setzt dafür eine Frist; ein Anspruch auf Unterlagen aus dem Audit- oder Begutachtungsverfahren entsteht dadurch nicht.
- d) Erst die Eintragung begründet das Recht, das We Impact Siegel zu nutzen.
- e) Der Antrag ist bei der Erstzertifizierung zu stellen. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer wird das We Impact Zertifikat nach Anhang C 5.2 f) ohne Antrag neu ausgestellt. Für den Wechsel von Stufe 1 in Stufe 2 ist nach Anhang C 5.9 c) kein neuer Antrag erforderlich. Nach einer Streichung ist ein neuer Antrag erforderlich, Ziffer 10 i).
- f) Die Aufnahme in Stufe 1 setzt voraus, dass die Organisation der gesetzlichen Nachhaltigkeitsberichtspflicht nicht unterliegt. Maßgeblich ist das Geschäftsjahr, für das der Nachhaltigkeitsbericht erstellt wird. Wird eine in Stufe 1 eingetragene Organisation berichtspflichtig, so bleibt der Registereintrag bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer des geltenden We Impact Zertifikats bestehen; eine Neuausstellung für Stufe 1 findet nicht statt. Der Wechsel in Stufe 2 steht offen. Weist die Organisation nach, dass das Verfahren für Stufe 2 läuft, so bleibt der Registereintrag über den Ablauf hinaus bestehen, längstens zwölf Monate ab dem Ablauf der Gültigkeitsdauer (Überbrückungsfrist). Als Nachweis genügt nach Anhang C 5.9 d) der Vertrag mit einer Impact-Gutachter:in über die Begutachtung nach Stufe 2 unter Angabe des vorgesehenen Begutachtungstermins; den Fortgang des Verfahrens weist die Organisation auf Anfrage nach. Während dieser Zeit führt sie das We Impact Siegel der Stufe 1 weiter. Welcher europäische Berichtsstandard bis zum Wechsel in Stufe 2 oder bis zum Ende des Registereintrags maßgeblich bleibt, ergibt sich aus Anhang B.

2. Eintragung, Registerinhalt und Veröffentlichung

- a) Das We Impact Register ist öffentlich. Es weist nach Anhang C 5.2 g) je eingetragener Organisation den Namen, die Registrierungsnummer, die Stufe, die einbezogenen Standorte und die Gültigkeitsdauer des We Impact Zertifikats aus. Befinden sich einzelne Standorte in unterschiedlichen Stufen, so weist die Eintragung nach Anhang C 5.9 a) die Stufe je einbezogenem Standort aus.
- b) Die Organisation ist mit dieser Veröffentlichung einverstanden.
- c) Ein ruhender Registereintrag wird nicht öffentlich geführt. Auf Anfrage erteilt die Geschäftsstelle Auskunft, ob eine Eintragung besteht, ruht oder gestrichen ist.
- d) In Stufe 2 dürfen nur Standorte in die Eintragung einbezogen werden, die von der EMAS-Registrierung der Organisation erfasst sind. Für Standorte in Stufe 1 gilt diese Voraussetzung nicht.
- e) Die Veröffentlichung des Logos der Organisation und einer Kurzbeschreibung im Register und in der Kommunikation der Geschäftsstelle ist freiwillig. Sie erfolgt nur, wenn die Organisation sie im Formulareteil ausdrücklich erklärt. Die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.

3. Gebühren

- a) Die Registergebühr wird nach Anhang C 5.4 a) jährlich erhoben, unabhängig vom Auditrythmus und von der Länge des Zertifizierungszyklus.
- b) Höhe und Fälligkeit ergeben sich aus der Gebührenordnung der Geschäftsstelle in ihrer jeweils geltenden Fassung.

4. Anerkennung der Systemdokumente

- a) Die Organisation erkennt den We Impact Zertifizierungsstandard, seine Anhänge, das Anhang-C-Referenzdokument „Zulassung, Qualifizierung und Aufsicht der prüfenden Personen“, die Markensatzung der jeweiligen Stufe, den Leitfaden zur Verwendung des We Impact Siegels und die Gebührenordnung an, jeweils **in ihrer jeweils geltenden Fassung**. Dieser Antrag gilt in der von der Organisation unterzeichneten Fassung.
- b) Die Praxisanleitungen der Geschäftsstelle für Stufe 1 und für Stufe 2 sind nach Anhang C 1.4 e) nicht Bestandteil des Regelwerks und begründen keine Anforderungen. Die Anerkennung nach Buchstabe a) erstreckt sich nicht auf sie.
- c) Die Geschäftsstelle veröffentlicht die geltenden Fassungen und gibt Änderungen bekannt. Eine geänderte Fassung gilt für die Organisation ab dem Tag ihres Inkrafttretens; Übergangsregelungen des Zertifizierungsstandards bleiben unberührt.

5. Pflichten aus der Eintragung

Die Pflichten aus der Eintragung ergeben sich aus Abschnitt 1.5.1 e) des Zertifizierungsstandards und aus Anhang C 5.4. Die Organisation erkennt sie an. Es sind

- a) die Zahlung der Registergebühr nach Ziffer 3,

- b) die Meldepflichten nach Ziffer 6,
- c) die Bereitstellung von Informationen nach Ziffer 7,
- d) die Einhaltung der Regeln zur Siegelverwendung nach Ziffer 9,
- e) die Aufrechterhaltung des Konformitätsnachweises. Dazu lässt die Organisation die nach Anhang C Abschnitt 2 fälligen externen Audits rechtzeitig durchführen und beauftragt sie rechtzeitig, in Stufe 1 bei einer Zertifizierungsstelle und in Stufe 2 bei einer Impact-Gutachter:in,
- f) die Vorlage der Nachweise bei der Geschäftsstelle. Der Konformitätsnachweis benennt nach Anhang C 4.1 d) den nächsten Nachweistermin. Bis zu diesem Termin legt die Organisation den Nachhaltigkeitsbericht in der geltenden Fassung vor. In Zyklusjahren ohne externes Audit tritt die jährliche Bestätigung nach Anhang C 2.3 d) hinzu; ihr Termin ergibt sich aus dem Konformitätsnachweis, ihr Inhalt aus Abschnitt 1.6 d) des Zertifizierungsstandards. Mit ihr übermittelt die Organisation den aktualisierten Nachhaltigkeitsbericht. Den Konformitätsnachweis selbst übermittelt die zuständige Stelle.

6. Meldepflichten

- a) Die Organisation meldet der Geschäftsstelle die Ereignisse nach Anhang C 5.5 a) **unverzüglich** und die Ereignisse nach Anhang C 5.5 b) **innerhalb eines Monats nach dem Ereignis**.
- b) Maßgeblich ist allein der Katalog in Anhang C 5.5. Er ist nach Anhang C 5.5 c) der einzige Auslösekatalog für Meldungen an die Geschäftsstelle. Der Katalog wird hier nicht wiedergegeben; die Geschäftsstelle stellt dazu eine Lesehilfe bereit, die nicht Bestandteil dieses Antrags ist.
- c) Die Meldungen sind an die von der Geschäftsstelle veröffentlichte Adresse zu richten.
- d) Eine Meldung der Zertifizierungsstelle oder der Impact-Gutachter:in entlastet die Organisation nicht von ihrer eigenen Meldepflicht.

7. Mitwirkung und Einwilligung

- a) Die Marktüberwachung nach Anhang C 5.8 findet anlassbezogen und mindestens jährlich stichprobenartig statt. Geprüft werden dabei insbesondere die Angabe des Prüfstatus im Nachhaltigkeitsbericht und die Übereinstimmung der tatsächlichen Siegelverwendung mit dem Registereintrag.
- b) Ein Anspruch der Geschäftsstelle auf Unterlagen aus dem Audit- oder Begutachtungsverfahren besteht darüber hinaus nicht. Den Auditbericht kann sie nach Anhang C 5.1 b) im Einzelfall anfordern, soweit sie ihn für die Prüfung nach Anhang C 5.2 a) oder für die Marktüberwachung benötigt; eine erneute Bewertung der Konformität findet dabei nicht statt.
- c) Die Organisation erteilt der prüfenden Person und der Zertifizierungsstelle die Einwilligung, die für die Meldungen nach Anhang C 5.5 d) und e) erforderlich ist. Diese Meldungen beschränken sich nach Anhang C 5.5 g) auf die Organisation, das Verfahren, den

Zeitpunkt, das Ergebnis und den Konformitätsnachweis. Weitere Unterlagen aus dem Prüfverfahren werden nicht übermittelt. Die Einwilligung ist nach Anhang C 5.5 g) eine Mitwirkungspflicht im Verfahren nach Anhang C 1.1 c) und besteht für die Dauer der Eintragung.

- d) Die Organisation wirkt an der Prüfung nach Anhang C Abschnitt 3 mit. Sie legt der prüfenden Person die Unterlagen vor, die diese für die Prüfung benötigt. Wird die Prüfung nach Anhang C 3.2 e) vor Ort durchgeführt, so ermöglicht sie ihr den Zugang zu den einbezogenen Standorten. Die Mitwirkung ist eine Pflicht im Verfahren nach Anhang C 1.1 c).
- e) Verletzt die Organisation die Pflichten nach den Buchstaben c) und d), so gilt Ziffer 10 entsprechend.
- f) Im Übrigen bleiben gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte sowie gesetzliche Verschwiegenheitspflichten unberührt.

8. Ausschlussgründe

- a) Die Aufnahme in das We Impact Register und ihr Fortbestehen setzen voraus, dass keiner der in Anhang C 5.3 a) genannten Ausschlussgründe vorliegt. Der Katalog ist nach Anhang C 5.3 b) abschließend; weitere Gründe bestehen nicht.
- b) Die Organisation erklärt im Formularteil zu jeder der fünf Nummern des Katalogs gesondert, dass der Ausschlussgrund nicht vorliegt. Der Formularteil gibt den Wortlaut des Anhangs C 5.3 a) wieder; maßgeblich ist der dortige Wortlaut in seiner jeweils geltenden Fassung.
- c) Die Geschäftsstelle erlangt Kenntnis von einem Ausschlussgrund allein aus dieser Erklärung, aus Hinweisen Dritter, die ihr zugehen, und aus der Marktüberwachung. Eine eigene Ermittlung führt sie nicht durch. Sie legt einer Entscheidung nur konkrete, nachprüfbare Tatsachen zugrunde und dokumentiert nach Anhang C 5.3 e) die Tatsachen und ihre Quelle.
- d) Die Prüfung der Ausschlussgründe ist keine Konformitätsbewertung. Sie berührt den Konformitätsnachweis nicht.
- e) Tritt ein Ausschlussgrund nach der Eintragung ein oder wird er der Geschäftsstelle erst danach bekannt, so gilt Anhang C 5.6 g).

9. Siegelverwendung

- a) Die Organisation verwendet das We Impact Siegel ausschließlich nach der Markensatzung der jeweiligen Stufe und dem Leitfaden zur Verwendung des We Impact Siegels.
- b) Das Recht zur Nutzung des Siegels folgt aus der Eintragung in das We Impact Register. Ruht der Registereintrag oder wird er gestrichen, so stellt die Organisation die Nutzung des Siegels und alle damit verbundenen Aussagen unverzüglich ein. Wird der Umfang der Eintragung eingeschränkt, so passt sie die Nutzung des Siegels und die damit verbundenen Aussagen unverzüglich an.

- c) Über Aussetzung, Einschränkung und Entzug des Konformitätsnachweises entscheidet allein die nach Anhang C 4.4 zuständige Stelle. Über Ruhen und Streichung des Registereintrags entscheidet allein die Geschäftsstelle.

10. Abmahnung, Ruhen, Streichung und Beendigung

- a) Verstößt die Organisation gegen eine Pflicht aus der Eintragung, so spricht die Geschäftsstelle nach Anhang C 5.6 a) eine Abmahnung aus und setzt eine Frist zur Abhilfe. Die Abmahnung benennt die verletzte Pflicht und die Tatsachen, auf die sie sich stützt.
- b) Bleibt die Abhilfe innerhalb der Frist aus oder wiegt der Verstoß schwer, so lässt die Geschäftsstelle den Registereintrag ruhen. Bei dauerhaften oder besonders schweren Verstößen streicht sie ihn.
- c) Bei ihrer Entscheidung nach den Buchstaben a) und b) berücksichtigt die Geschäftsstelle nach Anhang C 5.6 d) die Auswirkung des Verstoßes, seine Vorhersehbarkeit, vorangegangene Verstöße derselben Organisation und deren besondere Situation.
- d) Legt die Organisation die Nachweise nach Ziffer 5 f) nicht zum Termin vor, so fordert die Geschäftsstelle sie nach Anhang C 5.6 e) zur Vorlage auf. Die Aufforderung ist eine Abmahnung. Wird der Nachweis nicht innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang der Aufforderung erbracht, so lässt die Geschäftsstelle den Registereintrag ruhen. Eine Anhörung nach Ziffer 11 a) findet in diesem Fall nicht statt; die Begründung nach Ziffer 11 b) und der Widerspruch nach Ziffer 11 c) bleiben unberührt.
- e) Wird der Konformitätsnachweis ausgesetzt, so lässt die Geschäftsstelle den Registereintrag ruhen. Wird er entzogen, so streicht sie den Registereintrag. Läuft er ab, ohne dass ein neuer vorliegt, so lässt sie den Registereintrag nach Anhang C 5.6 f) ruhen; Buchstabe h) gilt. In den Fällen des Ablaufs findet eine Anhörung nach Ziffer 11 a) nicht statt; die Begründung nach Ziffer 11 b) und der Widerspruch nach Ziffer 11 c) bleiben unberührt.
- f) Wird der Konformitätsnachweis eingeschränkt, so passt die Geschäftsstelle den Umfang der Eintragung und das We Impact Zertifikat entsprechend an. Wird die Konformität unter Bedingungen fortgeführt, so bleibt der Registereintrag unverändert bestehen.
- g) Der Registereintrag lebt nach Anhang C 5.6 h) wieder auf, sobald der Grund des Ruhens entfallen ist und die Geschäftsstelle das festgestellt hat. Sie teilt das Wiederaufleben der Organisation mit. Die Gültigkeitsdauer des We Impact Zertifikats verlängert sich durch das Ruhen nicht.
- h) Ruht der Registereintrag länger als drei Monate seit dem Zugang der Entscheidung über das Ruhen, so streicht die Geschäftsstelle ihn nach Anhang C 5.6 i). In begründeten Ausnahmefällen verlängert sie diese Frist auf bis zu sechs Monate.
- i) Nach einer Streichung ist eine erneute Eintragung nur auf neuen Antrag und auf Grundlage eines neuen Konformitätsnachweises möglich.
- j) Die Organisation kann die Beendigung der Eintragung jederzeit schriftlich erklären. Die Geschäftsstelle entfernt den Registereintrag nach Anhang C 5.6 k) zum Ende des laufenden Gebührenjahres und teilt das der Organisation mit. Mit der Entfernung endet

das Recht zur Nutzung des We Impact Siegels; Ziffer 9 b) Satz 2 gilt entsprechend.
Buchstabe i) gilt entsprechend.

11. Anhörung, Begründung und Widerspruch

- a) Vor einer Entscheidung, mit der die Aufnahme abgelehnt wird oder mit der der Registereintrag wegen eines Verstoßes gegen Pflichten aus der Eintragung oder wegen eines Ausschlussgrundes zum Ruhen gebracht oder gestrichen wird, hört die Geschäftsstelle die Organisation nach Anhang C 5.7 a) an. Sie setzt dafür eine Frist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Anhörung. In den Fällen der Ziffern 10 d) und 10 e) findet eine Anhörung nicht statt; dort knüpfen Ruhen und Streichung allein daran an, dass ein Nachweis ausgeblieben ist.
- b) Die Entscheidung wird schriftlich begründet und zugestellt. Die Begründung benennt die Tatsachen, auf die sich die Entscheidung stützt.
- c) Gegen die Entscheidung kann die Organisation innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Widerspruch einlegen.
- d) Über den Widerspruch entscheidet die Geschäftsstelle unter Befassung des Strategiebeirats. Der Strategiebeirat gibt dazu eine Stellungnahme ab. Vor den Entscheidungen nach Buchstabe a) wird er nicht befasst. Die Entscheidung über den Widerspruch wird schriftlich begründet und zugestellt.
- e) Gegen eine Abmahnung nach Ziffer 10 a) kann die Organisation nach Anhang C 5.7 g) innerhalb der Abhilfefrist Widerspruch einlegen. Die Geschäftsstelle entscheidet darüber, bevor sie nach Ziffer 10 b) entscheidet. Der Strategiebeirat wird dabei nicht befasst. Die Entscheidung wird schriftlich begründet und zugestellt.
- f) Für Beschwerden und Einsprüche, die das Auditverfahren, das Auditergebnis, den Konformitätsnachweis oder die Zertifizierungsentscheidung betreffen, gilt nach Anhang C 5.7 f) der Abschnitt 6.6 von Anhang C. Dort ist auch geregelt, in welchen Fällen die Geschäftsstelle sie entgegennimmt oder weiterleitet.

12. Umgang mit personenbezogenen Daten

- a) Verantwortlich für die Verarbeitung ist die Geschäftsstelle. Ihre Anschrift und eine Kontaktadresse für Anfragen zum Datenschutz weist das Datenschutzblatt aus, das diesem Antrag beiliegt.
- b) Verarbeitet werden die Angaben der Organisation und die Kontaktdaten der von ihr benannten Personen, die Meldungen nach Ziffer 6, die Nachweise nach Ziffer 5 f), Hinweise Dritter nach Ziffer 8 c), Feststellungen der Marktüberwachung und die Vorgänge nach Ziffer 11.
- c) Die Verarbeitung dient der Führung des Registers, der Ausstellung des We Impact Zertifikats, der Abrechnung, der Marktüberwachung und der Bearbeitung von Anhörungen und Widersprüchen.
- d) Die Kontaktdaten der benannten Personen werden nicht veröffentlicht. Veröffentlicht werden allein die Angaben nach Ziffer 2 a) und, soweit die Organisation es erklärt hat, die Angaben nach Ziffer 2 e). Im Widerspruchsverfahren nach Ziffer 11 d) werden dem

Strategiebeirat allein die für die Stellungnahme erforderlichen Sachangaben übermittelt; Kontaktdaten der benannten Personen werden dabei nicht übermittelt.

- e) Name, Registrierungsnummer, Stufe, einbezogene Standorte, Gültigkeitsdauer und der Status der Eintragung einschließlich des Datums einer Streichung werden dauerhaft aufbewahrt, soweit das für die Auskunft nach Ziffer 2 c) erforderlich ist. Alle übrigen Daten werden drei Jahre nach dem Ende der Eintragung gelöscht.
- f) Wird die Aufnahme abgelehnt oder der Antrag zurückgenommen, so werden die Antragsdaten ein Jahr nach dem Abschluss des Verfahrens gelöscht. Hinweise Dritter, die zu keiner Entscheidung nach Ziffer 10 oder Ziffer 11 führen, werden nach dem Abschluss der Prüfung gelöscht.
- g) Die Rechte der Organisation und der benannten Personen weist das Datenschutzblatt aus. Eine nach Ziffer 2 e) erteilte Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.

Teil 2 | Gemeinsamer Formularteil

Dieser Teil ist von allen Organisationen auszufüllen.

13. Stufe und Art des Antrags

Bitte ankreuzen.

Stufe:

- ☐ Stufe 1
- ☐ Stufe 2

Art des Antrags:

- ☐ Erstzertifizierung, Ersteintragung in das We Impact Register
- ☐ Erneute Eintragung nach einer Streichung oder nach einer Beendigung

Hinweis: Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer wird das We Impact Zertifikat ohne Antrag neu ausgestellt. Für den Wechsel von Stufe 1 in Stufe 2 ist kein neuer Antrag erforderlich.

Hinweis: Befinden sich einzelne Standorte in unterschiedlichen Stufen, so sind beide Felder anzukreuzen und die Stufe je Standort in Ziffer 15 einzutragen. Die Zusatzteile für beide Stufen sind dann auszufüllen. Der gemischte Fall setzt voraus, dass die Organisation der gesetzlichen Nachhaltigkeitsberichtspflicht nicht unterliegt; die Zugangsvoraussetzung der Stufe 1 nach Ziffer 1 f) gilt organisationsbezogen und nicht standortbezogen.

14. Angaben zur Organisation

Angabe	Bitte ausfüllen
Name der Organisation	
Straße und Hausnummer	
Postleitzahl und Ort	
Wirtschaftszweig, ausgeschrieben	
Zahl der Standorte, die in die Eintragung einbezogen werden sollen	

Der Wirtschaftszweig wird für die risikoorientierte Auswahl in der Marktüberwachung nach Anhang C 5.8 erhoben.

15. Einbezogene Standorte

Für jeden Standort, der in die Eintragung einbezogen werden soll, sind anzugeben: Bezeichnung des Standorts, Straße und Hausnummer, Postleitzahl und Ort, die Zahl der Beschäftigten sowie die Stufe des Standorts. Umfasst die Eintragung mehr als einen Standort, so sind die weiteren Standorte in einer gesonderten Liste anzugeben, die dem Antrag beigelegt wird; die Liste führt dieselben Angaben.

Angabe	Bitte ausfüllen
Standort	
Straße und Hausnummer	
Postleitzahl und Ort	
Zahl der Beschäftigten	
Stufe dieses Standorts	

16. Ansprechperson

Angabe	Bitte ausfüllen
Anrede	
Vorname und Nachname	
Funktion in der Organisation	
Telefonnummer	
E-Mail-Adresse	

17. Nachhaltigkeitsbeauftragte Person

Nur ausfüllen, wenn sie von Ziffer 16 abweicht.

Angabe	Bitte ausfüllen
Anrede	
Vorname und Nachname	
Telefonnummer	
E-Mail-Adresse	

18. Angaben für die Rechnungsstellung

Nur ausfüllen, wenn sie von Ziffer 14 abweichen.

Angabe	Bitte ausfüllen
Name und Anschrift	
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	
Ansprechperson für die Rechnungsstellung	
E-Mail-Adresse für die Rechnungsstellung	

19. Erklärung zu den Ausschlussgründen

Die Organisation erklärt zu jeder der fünf Nummern gesondert, dass der Ausschlussgrund nicht vorliegt. Der Wortlaut ist Anhang C 5.3 a) entnommen. Maßgeblich ist der dortige Wortlaut in seiner jeweils geltenden Fassung.

Die Organisation erklärt, dass sie

- ☐ 1. die grundlegenden Prinzipien der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten nicht verletzt,
- ☐ 2. keine schwerwiegenden Verstöße gegen Umwelt-, Arbeits- oder Sozialstandards begangen hat,
- ☐ 3. keine rassistischen, sexistischen, diskriminierenden oder verfassungsfeindlichen Inhalte, Aktivitäten oder Positionen vertritt oder unterstützt,
- ☐ 4. nicht in erheblichem Maße gegen geltende Rechtsvorschriften verstößt,
- ☐ 5. das We Impact System nicht täuscht und das Prüf- oder Eintragungsverfahren nicht manipuliert.

20. Erklärung zur gesetzlichen Berichtspflicht

Nur von Organisationen auszufüllen, die die Aufnahme für Stufe 1 beantragen. Befinden sich einzelne Standorte in unterschiedlichen Stufen, so ist die Erklärung ebenfalls abzugeben; sie gilt organisationsbezogen und nicht standortbezogen.

- ☐ Die Organisation unterliegt für das Geschäftsjahr, für das der Nachhaltigkeitsbericht erstellt wird, keiner gesetzlichen Nachhaltigkeitsberichtspflicht.

21. Freiwillige Angaben zur Veröffentlichung

Nur ausfüllen, wenn die Organisation die Veröffentlichung nach Ziffer 2 e) wünscht.

- ☐ Die Organisation ist damit einverstanden, dass ihr Logo im We Impact Register und in der Kommunikation der Geschäftsstelle verwendet wird.
- ☐ Die Organisation ist damit einverstanden, dass die folgende Kurzbeschreibung veröffentlicht wird.

Kurzbeschreibung, höchstens zwei Sätze:

Teil 3 | Zusätzliche Angaben für Stufe 1

Nur auszufüllen, wenn die Aufnahme für Stufe 1 beantragt wird. Befinden sich einzelne Standorte in Stufe 1, so ist dieser Teil für diese Standorte auszufüllen.

22. Verlängerter Zertifizierungszyklus

Bitte ankreuzen. Der verlängerte Zertifizierungszyklus setzt nach Anhang C 2.3 e) einen Antrag der Organisation voraus.

- ☐ Die Organisation beantragt den verlängerten Zertifizierungszyklus. Sie ist zum Zeitpunkt der Antragstellung eine kleine Organisation im Sinne von Kapitel 3 des Zertifizierungsstandards.
- ☐ Die Organisation beantragt den verlängerten Zertifizierungszyklus nicht.

Hinweis: Über die Zuordnung entscheidet nach Anhang C 2.3 e) die Zertifizierungsstelle auf Grundlage der begründeten Feststellung der prüfenden Person im Hauptaudit. Die Feststellung ist Teil des Konformitätsnachweises und wird bei jedem Rezertifizierungsaudit erneut getroffen. Befinden sich einzelne Standorte in unterschiedlichen Stufen, so bezieht sich diese Angabe auf die Standorte der Stufe 1.

23. Beizufügende Unterlagen, Stufe 1

- der Konformitätsnachweis,
- der Nachhaltigkeitsbericht,
- die Liste der weiteren Standorte, sofern die Eintragung mehr als einen Standort umfasst,
- das Logo, sofern die Organisation die Veröffentlichung nach Ziffer 21 erklärt hat.

Teil 4 | Zusätzliche Angaben für Stufe 2

Nur auszufüllen, wenn die Aufnahme für Stufe 2 beantragt wird. Befinden sich einzelne Standorte in Stufe 2, so ist dieser Teil für diese Standorte auszufüllen.

24. EMAS-Registrierung

Angabe	Bitte ausfüllen
Registrierungsnummer nach der EMAS-Verordnung	
Standorte, die von der EMAS-Registrierung erfasst sind	

Hinweis: Nach Ziffer 2 d) dürfen nur diese Standorte in die Eintragung einbezogen werden.

25. Verlängerter Zertifizierungszyklus

Bitte ankreuzen.

- ☐ Für die Organisation liegt eine Bewilligung des verlängerten Zyklus nach der EMAS-Verordnung vor. Eine Kopie ist beigelegt oder wird nachgereicht.
- ☐ Eine solche Bewilligung liegt nicht vor.

Hinweis: Die Bewilligung erteilt die nach der EMAS-Verordnung zuständige Stelle. Die Geschäftsstelle erkennt sie nach Anhang C 2.3 g) an; eine zusätzliche Voraussetzung nach dem We Impact Zertifizierungsstandard besteht nicht. Reicht die Bewilligung weniger weit als der Zyklus nach Anhang C 2.3 a), so gilt nach Anhang C 2.3 h) der bewilligte Zyklus, und die Gültigkeitsdauer des We Impact Zertifikats richtet sich danach. Befinden sich einzelne Standorte in unterschiedlichen Stufen, so bezieht sich diese Angabe auf die Standorte der Stufe 2.

26. Beizufügende Unterlagen, Stufe 2

- der Konformitätsnachweis,
- der Nachhaltigkeitsbericht,
- der Nachweis der EMAS-Registrierung,
- die Liste der weiteren Standorte, sofern die Eintragung mehr als einen Standort umfasst,
- die Bewilligung des verlängerten Zyklus, sofern sie vorliegt,
- das Logo, sofern die Organisation die Veröffentlichung nach Ziffer 21 erklärt hat.

Unterschrift

Die unterzeichnende Person bestätigt, den Antrag einschließlich der allgemeinen Bedingungen nach Teil 1 vollständig gelesen und verstanden zu haben, und erkennt ihn im Namen der Organisation verbindlich an. Sie erklärt, dass die Angaben im Formulareil richtig und vollständig sind. Sie ist zur Vertretung der Organisation berechtigt.

Angabe	Bitte ausfüllen
Ort und Datum	
Name in Druckbuchstaben	
Funktion in der Organisation	
Unterschrift	

We Impact Geschäftsstelle

www.we-impact.de

info@we-impact.de

